



# Informationspapier zum Verwaltungshandeln der Kommune Stendal und des Landkreises Stendal gegenüber dem freien Träger “Familienzentrum Färberhof gGmbH“

---

<b>1 Methoden im Verwaltungshandeln der Kommune Stendal und des Landkreises Stendal</b> .....	1
<b>2 Gefährdung der Grundfinanzierung</b> .....	2
2.1 Verzögerung von LQE Verhandlungen.....	2
2.2 Übersicht zu den Schiedstellenverfahren.....	6
2.3 Verweigerte und verzögerte Umsetzung eines Schiedsgerichts-Vergleichs.....	10
2.4 Anwendung eines zweifelhaften Rechtskonstrukts auf den freien Träger.....	10
2.5 Fehlerhafte und verzögerte Weiterleitung der Elternbeiträge.....	11
<b>3 Behinderung des Betriebserlaubnisverfahrens durch den Landkreis Stendal</b> .....	12
3.1 Chronologie des Verwaltungshandelns im Betriebserlaubnisverfahren.....	12
3.2 Ableitung von Fragen aus dem Verwaltungshandeln.....	15
3.3 Fragen zum Subsidiaritätsprinzip und zum Gleichheitsgebot.....	16
<b>4 Verhinderung der korrekten Darstellung der Betriebserlaubnis in der KITA-Bedarfsplanung des Landkreises Stendal</b> .....	16
4.1 Chronologie des Verwaltungshandelns.....	16
4.2 Ableitung von Fragen aus dem Verwaltungshandeln.....	17
<b>5 Vermutete Ursachen für das Verwaltungshandeln</b> .....	17
<b>6 Leistungen der Familienzentrum Färberhof gGmbH für die Kommune Stendal</b> .....	18

## 1 Methoden im Verwaltungshandeln der Kommune Stendal und des Landkreises Stendal

Eine Analyse zum Handeln der verantwortlichen Bereiche in der Verwaltung der Kommune Stendal und des Landkreises Stendal führt zu der begründeten Vermutung, dass die weitere erfolgreiche Entwicklung des Familienzentrums Fäberhofs beeinträchtigt werden soll.

Dieses Ziel wird offensichtlich langfristig und systematisch verfolgt, wobei insbesondere folgende Zielstellungen im Fokus stehen:

- Gefährdung der Grundfinanzierung der Tageseinrichtung Färberhof
  - einerseits durch das Verwaltungshandeln von Landkreis und der Kommune:
    - Verweigerung eines leistungsgerechten Entgeltes
    - Verhinderung des Abschlusses von LQE Vereinbarungen
    - Herbeiführung von Verwaltungsgerichtsverfahren
    - Herbeiführung von Schiedsstellenverfahren
    - wissentliche Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Einrichtungen.
  - und andererseits durch das Verwaltungshandeln der Kommune:
    - Verweigerung und Verzögerung von Mittelauszahlungen
    - Herstellung einer zweifelhaften Rechtskonstruktion, mit der eine Verrechnung von Kosten aus der Entgeltvereinbarung 2015 mit den Einnahmen nachfolgender Jahre ermöglicht werden soll.
- Behinderung des Betriebserlaubnisverfahrens für die Tageseinrichtung Färberhof
  - Erteilung der Betriebserlaubnis (BE) "24-Stunden-Öffnungszeit" nur nach Unterstützungsschreiben mehrerer Akteure an den Landrat
  - massive Verzögerung der Bearbeitung eines Entwurfes zum Änderungsantrag
  - Aufforderung zur Rücknahme eines Änderungsantrages
  - mögliche Verletzung des Gleichheitsgebotes bei Erlaubniserteilung für kommunale und freie Träger in Erlaubnisverfahren.
- Fehlerhaft Darstellung der Betriebserlaubnis "24-Stunden-Öffnungszeit" in der Bedarfsplanung des Landkreises Stendal
  - Der Landkreis verweigert die korrekte Darstellung der Betriebserlaubnis in der Bedarfsplanung. Dadurch entsteht für ihn die Möglichkeit, einen Finanzierungsanspruch aus § 12a, Absatz 2 KiFöG LSA zu verweigern.
  - Das Verwaltungshandeln manifestiert sich insbesondere:
    - in einer unvollständigen und fehlerhaften Darstellung der Betriebserlaubnis
    - im Abhandenkommen der Korrekturaufforderung
    - im wiederholten Ignorieren der schriftlichen Korrekturaufforderungen
    - in nicht plausiblen Argumentationen zur Falschdarstellung
    - in einer Verweigerung der Korrektur bis dato.

Im Verwaltungshandeln lassen sich insbesondere folgende Methoden erkennen:

- massive Verzögerungen in der Bearbeitung allgemeiner Vorgänge, z.B. bei Vorgängen zur Sicherung der Grundfinanzierung, bei Genehmigungsverfahren und bei Anerkennungsverfahren für pädagogische Fachkräfte
- Verursachung finanzieller Engpässe durch wirtschaftlichen Druck auf den Träger, mit der Konsequenz, dass dieser sich an fehlerhaften LQE Verfahren beteiligen muss

- Behinderung der operativen Handlungsfähigkeit in der Unternehmensführung durch:
  - o die Vermeidung einer nachvollziehbaren Dokumentation von Verwaltungsvorgängen (Protokolle, Eingangsbestätigungen etc.)
  - o das Abhandenkommen von Dokumentationen und E-Mails
  - o das Abhandenkommen von eingereichten Unterlagen des freien Trägers bzw. diese werden angeblich falsch abgelegt
  - o das Erschweren der Kommunikation (um mehrere Tage verzögerte E-Mail-Eingänge, Erzwingung von Einschreiben etc.)
  - o eine vermutbare Diffamierung des Unternehmens und der Geschäftsführung in den Verwaltungen, in Gremien und bei Abgeordneten.

## **2 Gefährdung der Grundfinanzierung**

### **2.1 Verzögerung von LQE Verhandlungen**

Um die Grundfinanzierung des freien Trägers zu gefährden, soll vermutlich eine Unterfinanzierung im Rahmen der Entgeltfinanzierung nach § 78 ff. SGB VIII herbeigeführt werden. Hierfür werden Verwaltungsgerichts- und Schiedsstellenverfahren veranlasst, was anhand des Ablaufs der LQE Verhandlungen der Jahre 2015 bis 2018 deutlich wird.

#### **➤ LQE Verhandlung 2015**

Im August 2015 verweigerte die Kommune das Einvernehmen zur Entgeltvereinbarung zwischen dem Landkreis Stendal und dem Träger Familienzentrum Färberhof gGmbH. Anstelle des Landkreises hat jedoch der freie Träger die Unhaltbarkeit der Verweigerungsgründe fachlich nachgewiesen.

Daher sagte die Kommune (2. OB Herr Kleefeldt und Amtsleiter Herr Mehlkopf) dem Träger am 10.09.2015 das Einvernehmen zu. Damit erwirkte der freie Träger nach einer Vorfinanzierungsphase von neun Monaten eine Abschlagszahlung auf die kommunale Defizitfinanzierung (Dokumentationen: Schriftverkehr und Gesprächsprotokoll durch freien Träger, zugesendete Platzkostenübersicht durch die Kommune).

Jedoch ließ der Landkreis (Amtsleiterin Frau Müller) den freien Träger kurz darauf wissen, dass die Kommune und der Landkreis nun doch gegensätzliche Auffassungen zu einem Personalüberhang von 1,5 Wochenstunden hätten. Dieser sei verbunden mit jährlichen Kosten in Höhe von 1.850 €. Die Kommune definiere den Personalüberhang als Sonderleistung.

Das angekündigte Einvernehmen zur Entgeltvereinbarung der Betriebskita wird durch die Kommune zurückgenommen. Der freie Träger wird informiert, dass Kommune und Landkreis diesen Streitpunkt vor dem Verwaltungsgericht klären wollen (Dokumentation: E-Mail Frau Müller).

#### **ABER:**

- Für sich selbst, als Träger von Kindertagesstätten, vereinbart die Kommune mit dem Landkreis die Überschreitung des Mindestpersonalschlüssels, indem sie diese als Grundleistung definiert (Dokumentation: Ausführungen aus dem Antrag an die Schiedsstelle des Landkreises Stendal, Bearbeiter: Rechtsamt Landkreis, Herr Brüßler).
- Zu diesem Zeitpunkt gewährt die Kommune bereits acht anderen freien Trägern einen Personalschlüssel über Mindestpersonalschlüssel von bis zu 33 Stunden.

Als Konsequenz aus der Verweigerung des Einvernehmens gelten von nun an die geringeren



Platzkosten der Tageseinrichtung Färberhof als Grundlage für die Kostenerstattung.

**Folgende Fragen leiten sich aus dem Verwaltungshandeln zur LQE Vereinbarung 2015 ab:**

- 1 Worin liegt das Rechtsschutzinteresse der Kommune und des Landkreises im Anstreben des Verwaltungsgerichtsverfahrens begründet?
- 2 Warum wollen Landkreis und Kommune eine Grundsatzfrage vor der Schiedsstelle klären, für die die Schiedsstelle definitiv nicht zuständig ist?  
*Anmerkung: Die Amtsleiterin Frau Müller ist als Stellvertreterin in der Schiedsstelle geführt und sollte daher über genau diese Information verfügen.*
- 3 Wurde das Gleichheitsgebot durch die Kommune, insbesondere zum Personalüberhang, missachtet?
- 4 Wurde das Gleichheitsgebot durch den Landkreis, insbesondere zum Personalüberhang, missachtet?
- 5 Warum hat der Landkreis den freien Träger Färberhof nicht zum Einvernehmen über weitaus höhere Personalüberhänge mit anderen freien Trägern und der Kommune informiert?
- 6 Warum hat der Landkreis sein Wissen zu einvernehmlichen Personalüberhängen bei anderen Trägern in der LQE mit der Tageseinrichtung Färberhof nicht angewendet?
- 7 Hat sich die Kommune in ihrer Funktion „Einvernehmen nach §11a Abs. 1 KiFöG“ einen Vorteil verschafft, indem sie den Personalüberhang der kommunalen Kitas als Grundleistung vereinbart?
- 8 Hat die Kommune ihre Funktion „Einvernehmen nach §11a Abs. 1 KiFöG“ gezielt benutzt, indem sie das Einvernehmen zum minimalen Personalüberhang der Tageseinrichtung nicht erteilt und diesen als Sonderleistung bezeichnet?
- 9 Wurde entsprechend § 74 Abs. 5, Satz 2, SGB VIII gehandelt? *(Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.)*

➤ **LQE Verhandlung 2016**

Nach 11 Wochen und mehrfachen Aufforderungen kündigt der Landkreis dem Träger am 21.06. 2016 die Zusendung eines Kostenblattes zur Weiterbearbeitung an (Dokument: Mail Sachbearbeiterin der Amtsleiterin Frau Müller).

Nach dessen Bearbeitung durch den freien Träger folgen weitere 13 Wochen der Nichtbearbeitung des Kostenblattes durch den Landkreis. Anschließend bemüht sich der Träger fünf Wochen um einen Verhandlungstermin zur Entgeltfinanzierung. Anfragen des Trägers zu eventuell strittigen Kostenstellen werden zunächst gar nicht, später nur verallgemeinernd beantwortet (Dokument: E- Mailverkehr zwischen freien Träger und Landkreis, Amtsleiterin Frau Müller, Sachbearbeiterin Frau Hoppe).

In der LQE Verhandlung am 17. November 2016, ein Jahr nach Einreichung des LQE Antrages für 2016, teilen der Landkreis und die Kommune dem Träger mit, dass für 2016 keine LQE Vereinbarungen geschlossen würden und der notwendige Defizitausgleich der Kommune in Höhe von ca. 40.000 € nicht erfolgt würde.

Die gemeinschaftliche Verweigerung wird mit drei strittigen Punkten begründet. Diese erweisen sich jedoch als derart banal, dass sie unverzüglich, zum Teil sogar unmittelbar im Gespräch abgestellt werden können.

Letztlich verliert der Vertreter des Rechtsamtes der Kommune (Herr Hell) eine Stellungnahme zum Finanzierungsmodell des Trägers, das seit 11 Jahren angewendet wird. Demnach bestünden nun, nach 11 Jahren des Konsens, Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verwendung kalkulierter Personalkosten für zusätzliches Personal.

Anmerkung: Die Leitung und die Mitarbeiter des freien Trägers verzichten freiwillig auf einen Teil ihrer eigenen Vergütung, um die Finanzierung von zusätzlichem pädagogischen Personal zu ermöglichen.

Zur Klärung solle die Schiedsstelle angerufen werden. Bei Anrufung der Schiedsstelle gilt jedoch das Datum der Anrufung als Beginn des Finanzierungsanspruches für den freien Träger. Demnach reduziert sich die Defizitfinanzierung der Kommune um 11 Monate, also von 40.000 € auf 3.300 €.

Der Träger zeigt noch in der Verhandlung die betriebswirtschaftlichen Folgen und die Zerstörung des Leistungsprofils aufgrund dieser gemeinschaftlichen Verweigerung an. Zudem verweist er darauf, dass es zur Rechtmäßigkeit dieser Mittelverwendung bereits einschlägige Schiedssprüche gibt (Dokument: Begründung zum Schiedsspruch, Schiedsstelle Mecklenburg-Vorpommern vom 12.09.2014).

In den darauffolgenden zwei Wochen unterbreitet der Träger der Kommune (dem Amtsleiter Herr Mehlkopf) und dem Landkreis (der Amtsleiterin Frau Müller) erfolglos Lösungsvorschläge für den Abschluss einer LQE Vereinbarung (Dokument: E-Mailverkehr zwischen freien Träger-Herrn Mehlkopf-Frau Müller).

Letztlich sieht sich der Träger aus finanziellen Erwägungen genötigt, die Aufgabe seines langjährigen Finanzierungsmodells anzuzeigen. Der freie Träger bittet den Landkreis um die LQE Vereinbarung und die Kommune um Einvernehmen, jedoch ebenfalls ohne Erfolg.

Anmerkung: Verlust von 37.000 € für 2015 und fortführender Defizitausgleich auf Entgeltbasis 2015 durch langfristiges Schiedsverfahren.

Am 13. Dezember 2016 informiert der freie Träger den Oberbürgermeister und den Landrat zur prekären Situation und zeigt das offenkundig beabsichtigte Scheitern der LQE Verhandlung unter Anwendung an. Der freie Träger bittet nochmals um den Abschluss einer LQE Vereinbarung, da er die drei beanstandeten Details unverzüglich gelöst hat (Dokument: E-Mail an OB und Landrat).

Am 20. Dezember 2016 informiert der Landrat den freien Träger zur Einleitung des Schiedsverfahrens (Dokument: E-Mail Landrat an den freien Träger).

Trotz bereits vorliegender Schiedssprüche, die das rechtmäßige Handeln des Trägers bestätigen, stellt der Landrat einen Antrag auf Einleitung des Schiedsstellenverfahrens. Neben der Rechtmäßigkeit seiner Mittelverwendung kann der Träger auch nachweisen, dass er diese bereits seit 11 Jahren schriftlich anzeigt.

Mit der Nachreichung der antragsbegründenden Unterlagen des Landkreises zum Antrag an die Schiedsstelle am 5. Mai 2017 verzögert der Landkreis das Schiedsstellenverfahren zunächst um fünf Monate (Dokument: antragsbegründende Unterlagen des Landkreises).

Auch im Kontext der LQE Vereinbarung 2016 resultieren aus dem Verwaltungshandeln Fragestellungen, die einer Aufarbeitung bedürfen:

- 1 Lässt die Verfahrenschronologie eine vorsätzliche Verzögerung des Verhandlungstermins erkennen?
- 2 Warum ist die Kommune auf den Verweigerungsgrund "Mittelverwendung" so gut vorbereitet und Herr Hell verliert eine rechtliche Stellungnahme?  
*Anmerkung: Später schreibt Herr Mehlkopf an den freien Träger: "Die Situation war für uns auch neu" (Dokument: E-Mail Herr Mehlkopf).*
- 3 Warum ignorieren Kommune und Landkreis in der Verhandlung den Hinweis des freien Trägers auf bereits bestehenden Schiedssprüchen zu genau diesem Thema?



- 4 Warum werden die Lösungsvorschläge des freien Trägers zur Vermeidung des Schiedsstellenverfahrens nicht angenommen?
- 5 Warum reicht der Landkreis als Antragsteller die antragsbegründenden Unterlagen erst fünf Monate nach Antragstellung ein?
- 6 Warum ignorieren Oberbürgermeister und Landrat die Anzeigen des freien Trägers zum Amtshandeln und zu möglicher Verwaltungswillkür bei ihren zuständigen AmtsleiterInnen?
- 7 Warum wird eine wesentliche finanzielle Schwächung eines freien Trägers, der eine Pflichtaufgabe der Kommune erfüllt, billigend in Kauf genommen?

### ➤ LQE Verhandlung 2017

Die LQE Unterlagen des freien Trägers wurden offensichtlich ab April 2017 nicht bearbeitet. Alle schriftlichen und telefonischen Unterlassungsanzeigen des Trägers wurde fünf Monate ignoriert. Nach Ankündigung einer Untätigkeitsklage informiert der Landkreis (Amtsleiterin Frau Müller) den Träger, dass der Eingang der digitalen Unterlagen nicht zu verzeichnen sei. Die Unterlagen in Papierform seien versehentlich falsch eingeordnet worden (Dokument: E-Mail Frau Müller vom 4.9.2017). Die durch den Landkreis (Amtsleiterin Frau Müller) in dieser Mail ebenfalls angekündigte kurzfristige Terminabstimmung erfolgte nicht.

Der Träger leitet mit Antrag vom 12.9.2017 das Schiedsverfahren wegen unterlassener LQE Verhandlung durch den Landkreis ein.

Das Verwaltungshandeln im Kontext der LQE Verhandlungen für das Jahr 2017 provoziert somit klärungsbedürftige Fragestellungen:

- 1 Warum werden die LQE Unterlagen des freien Trägers offensichtlich nicht bzw. nur erheblich verzögert bearbeitet?
- 2 Warum werden die Anfragen zum Bearbeitungsstand nicht beantwortet?
- 3 Warum teilt die Amtsleiterin erst am 04.09.2017 mit, dass das digitale Kostenblatt nicht vorliege und die Unterlagen falsch eingeordnet seien?
- 4 Warum erfolgt die durch die Amtsleiterin angekündigte Terminabstimmung zur Verhandlung nicht?

### ➤ LQE Verhandlung 2018

Entgegen der Vereinbarung aus der Schiedsverhandlung vom 25.10.2017 die LQE Verhandlung für 2018 unverzüglich aufzunehmen, wird der erste Verhandlungstermin durch den Landkreis bis zum 12.12.2017 vakant gehalten und findet erst am 14.12.2017 statt (Dokument: Niederschrift Schiedsstelle AZ 61/2017, Punkt 3 im Vergleich und E-Mailverkehr Sachgebietsleiter Herr Tank und freier Träger).

Die bearbeitende Mitarbeiterin für die LQE Unterlagen des Landkreises fragt am Nachmittag des 13. Dezember, also am Vortag der LQE Verhandlung, Unterlagen an, die dem Landkreis (Sachgebietsleiter Herr Tank) nachweislich seit 07. November 2017 vorliegen (Dokument: Mailverkehr Sachbearbeiterin und freier Träger).

*Anmerkung: Die Anfrage erfolgte am Spätnachmittag des Vortages des Verhandlungstermins.*

Mit Verhandlungsbeginn wurde offensichtlich, dass weder der Landkreis noch die Kommune auf die Verhandlung inhaltlich vorbereitet waren (Dokument: Mitschrift zur LQE Verhandlung des Trägers, Protokoll zur LQE Verhandlung des Landkreises). Die Verhandlung begann der Landkreis (Sachgebietsleiter Herr Tank) mit der Beschuldigung gegenüber dem freien Träger, dass wegen kurzfristiger Änderung der Kostenplanung nicht genügend Vorbereitungszeit zur Verfügung gestanden hätte. *Anmerkung: Bei der Änderung handelte es sich um drei praxisübliche Aktualisierungen des Kostenblattes, plausibel und nachvollziehbar in fünf Minuten.*

Anschließend lehnen Landkreis (Amtsleiterin Frau Müller) und Kommune (Amtsleiter Herr Mehlkopf) zwei, durch die Schiedsstelle empfohlene Kostenplanungen ab.

Stattdessen unterbreiteten sie ein derart inakzeptables Angebot, dass der Träger aus Haftungsgründen und wegen seiner Verpflichtung, eine leistungsgerechten Entgeltvereinbarung zu verhandeln, ablehnen muss (Dokument: Mitschrift Träger und Protokoll Landkreis zur Verhandlung, Schriftverkehr nach Verhandlung zwischen Landkreis und Träger).

Trotz der Hinweise des Schiedsgerichts auf zeitlich korrekten LQE Verfahren versuchten Kommune und Landkreis, den Träger auf weitere Verhandlungstermine im Jahr 2018 zu drängen. Der Zeitraum des Finanzierungsanspruches würde dadurch jedoch wiederholt reduziert. Der Träger lehnte dieses erneute falsche Verfahren ab und leitete fristgerecht das Schiedsverfahren zur LQE Vereinbarung 2018 ein (Dokument: Antrag Einleitung Schiedsverfahren vom 29.12.2017).

Auch das im Kontext der LQE Verhandlungen für 2018 gezeigte Verwaltungshandeln führt zu aufarbeitungsbedürftigen Fragestellungen:

- 1 Warum halten Landkreis und Kommune die Vereinbarung aus der Schiedsstelle zum Zeitverlauf und zum Inhalt der LQE Verhandlungen nicht ein?
- 2 Warum sind Landkreis und Kommune fachlich nicht auf die Verhandlung vorbereitet?
- 3 Warum lehnen Landkreis und Kommune Kostenplanungen ab, die von der Schiedsstelle empfohlen werden?
- 4 Warum unterbreiten Landkreis und Kommune dem freien Träger ein unannehmbares Angebot?  
*Anmerkung: Schlechterstellungsangebot im Vergleich zu 2015 ohne jegliche fachliche, pädagogische oder sonstige Begründung*
- 5 Warum drängen Kommune und Landkreis den Träger in einen zeitlichen Verlauf der Verhandlungen, der den Ermahnungen der Schiedsstelle eindeutig widerspricht?

## 2.2 Übersicht zu den Schiedsstellenverfahren (vgl. Seite 7 bis 9)

## Übersicht zu den Schiedsstellenverfahren

**Verfahren AZ: 26/ 2016/, AZ: 39/2016, AZ:61/2017, AZ: 27/2018**

(Dokumente: drei Niederschriften der Schiedsstelle zu den Verfahren, Mitschriften des freien Trägers)

### Hinweise des Vorsitzenden zu allen Verfahren:

Der Vorsitzende kritisiert Landkreis und Kommune hinsichtlich der Umsetzung der LQE Verfahren gemäß §78 ff SGB VII. Die zeitliche Einordnung der Verhandlungen verursacht die verspätete Anrufungen der Schiedsstellen im Falle eines Scheiterns der Verhandlungen und beeinträchtigt damit die Möglichkeit des Trägers, die Schiedsstelle rechtzeitig anzurufen.

Er kritisiert den freien Träger wegen dessen Beteiligung an diesem falschen Verfahren und fordert ihn auf, die Schiedsstelle unverzüglich anzurufen, wenn sechs Wochen nach Verhandlungsaufwurf keine Verhandlung erfolgt bzw. die Verweigerung des Einvernehmens der Kommune feststeht. Der Träger soll seine Finanzierungsansprüche zukünftig sichern.

Schiedsverfahren	Verwaltungs-, Schiedsstellenverfahren	Ergebnis	Kosten
<p><b>AZ: 26/2016</b></p> <p>Antragsteller: Landkreis Antragsgegner: Kommune Beigeladen: freier Träger</p>	<p>Verwaltungs- und Schiedsstellenverfahren zu 2015 wegen Personalkostenplanung über dem Mindestpersonal in Höhe von 1.850 € (Verwaltungsgericht) und später 620 € (Schiedsstelle)</p>	<p>Der Vorsitzende stellt die ungewöhnliche Konstellation fest, da der Landkreis als Antragsteller auftritt und einen Träger vertritt, der selbst keinen Antrag gestellt hat. Der Vorsitzende erklärt, dass das Rechtsschutzinteresse des Antrages nicht ersichtlich wird. Die Klärung dieser Rechtsfrage ist nicht Aufgabe der Schiedsstelle, so dass er den Antrag für unzulässig erklären kann. Der Landkreis nimmt den Antrag zurück</p> <p><b>Konsequenz:</b> Der freie Träger finanziert wegen des fehlenden Einvernehmens die Personalkosten der Betriebskita seit 01.01.2015 über die Tageseinrichtung Färberhof auf Basis der geringeren Entgelte.</p>	<p>2.600 € (für den Landkreis)</p>



Schiedsverfahren	Verwaltungs-, Schiedsstellenverfahren	Ergebnis	Kosten
<p><b>AZ: 39 / 2016</b></p> <p>Antragsteller: Landkreis Antragsgegner: freier Träger Beigeladen: Kommune</p>	<p>Der freie Träger verwendet kalkulierte Personalkosten für den Einsatz von zusätzlichem pädagogischen Personal in Höhe von 1,35 Vollzeitstelle zur Erfüllung von <u>Grundleistungen</u>.</p> <p>Der Landkreis bezeichnet diese Mittelverwendung als Zweckentfremdung kalkulierter Mittel.</p> <p>Die Kommune bezeichnet diese Mittelverwendung als Zweckentfremdung für <u>Zusatzleistungen</u></p>	<p>Der Vorsitzende erklärt das Finanzierungsmodell des freien Trägers für diesen aus finanzieller und arbeitsrechtlicher Sicht als nachteilig. Er empfiehlt daher: Die Kostenplanung 2018 soll die tatsächlichen Personalkosten des freien Trägers beinhalten und nicht mehr durch ihn im Rahmen des Mindestpersonalschlüssels finanziert werden.</p> <p><b>Konsequenz:</b> Spätestens bei Bestätigung der Kostenplanung für 2018 durch die Schiedsstelle muss, die Kommune zukünftig 1,35 VZ Personalkosten finanzieren (ca. 60.000 € jährlich).</p> <p>Der freie Träger muss bis zur Entscheidung zum Personalbedarf das Leistungsprofil mit 1, 35 VZ weniger Fachpersonal finanzieren. Es mussten 2 Kündigungen ausgesprochen werden.</p> <p>Wegen der Anrufung der Schiedsstelle erst im Dezember 2016 entsteht ein Verlust für den Träger von ca. 40.000 €.</p>	<p>Kostenbescheid liegt noch nicht vor</p> <p>(je zur Hälfte Landkreis und freier Träger)</p>

Schiedsverfahren	Verwaltungs-, Schiedsstellenverfahren	Ergebnis	Kosten
<p><b>AZ: 61/2017</b></p> <p>Antragsteller: freier Träger            Antragsgegner: Landkreis            Beigeladen: Kommune</p>	<p>Der freie Träger beantragt das Verfahren in der Schiedsstelle wegen <u>achtmonatiger</u> offensichtlicher Unterlassung der Bearbeitung von LQE Unterlagen durch das Jugendamt des Landkreises.</p>	<p>Der freie Träger, die Hansestadt Stendal und der Landkreis Stendal stimmen einem Vergleich des Schiedsgerichtes zu. Wegen der verspäteten Anrufung des Schiedsgerichtes hätte der Träger noch einen Finanzierungsanspruch für den Zeitraum 12.09. 2017 bis 31.12.2017. Der freie Träger erhält als Ausgleich für den Verlust in 2017 eine 3%ige Ausgleichszahlung auf Basis des Entgelts von 2015.</p> <p><b>Konsequenz:</b> Verlust für den freien Träger in Höhe von ca. 50.000 €.</p>	<p><b>Kostenbescheid liegt noch nicht vor</b></p> <p>(je zur Hälfte Landkreis und freier Träger)</p>
<p><b>AZ: 27/2018</b></p> <p>Antragsteller: freier Träger            Antragsgegner: Landkreis            Beigeladen: Kommune</p>	<p>Der freie Träger beantragt das Verfahren in der Schiedsstelle wegen Verweigerung des Einvernehmens der Kommune zu drei strittigen Kostenstellen. Der Landkreis verweigert die Kostenplanung zu diesen Punkten ebenso.</p> <p>Der freie Träger zeigt an, dass, unter Mißachtung des Vergleichs aus AZ. 61/2017 der Verhandlungsbeginn durch den Landkreis bis zum 14.12.2017 verzögert wurde. Der Landkreis fordert den Träger zur Fortführung zeitlich falscher Verfahren auf. Der Träger zeigt gravierende Mängel der Verhandlungsqualität an.</p>	<p>Laufendes Verfahren: Der freie Träger erhält fortführend Entgelte aus der Entgeltvereinbarung 2015 für Kostenplanung in 2018. Der freie Träger erhält die Personalmittel für 1,35 VZ für Grundleistungen (noch) nicht.</p> <p><b>Konsequenz:</b> Verwaltung und Administration des freien Trägers kompensieren die personelle Unterdeckung zunächst durch Mehrarbeit von ca. 40 Wochenstunden. Daraus resultieren Arbeitsstau und Urlaubssperren. Es droht ein möglicher Verlust für 2018 von gesamt ca. 114.000 €.</p>	<p>noch offen</p>

## 2.3 Verweigerte und verzögerte Umsetzung eines Schiedsgerichts-Vergleichs

Im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens AZ:61/2017 hat sich die Familienzentrum Färberhof gGmbH entschieden, einem Vergleich zuzustimmen. Dieser lautet:

*“Die Beteiligten ... sind sich einig, dass für die Jahre 2016 und 2017, ... die Vergütung weitergewährt wird, die 2015 gewährt wurde. Die Beteiligten ... sind sich darin einig, dass für den Zeitraum ab dem 01.03.2017 die Vergütung aus Ziffer 1 linear um 3% erhöht wird”.*

- Nach Abschluss des Vergleichs verweigert die Kommune jedoch die Auszahlung der Mittel. Die Auszahlung könne erst nach Vorlage der Niederschriften der Schiedsstelle erfolgen (Dokument: Schriftverkehr Herr Mehlkopf).  
*Anmerkung: Niederschriften der Schiedsstelle werden üblicherweise nach längeren Zeitraum nach Verlesung der Vergleiche und Schiedssprüche übergeben.*
- Auch nach Hinweisen der Geschäftsstelle der Schiedsstelle zu dieser Praxis verweigert die Kommune die Auszahlung der Mittel an den freien Träger.
- Deshalb übergibt die Schiedsstelle die Niederschriften unverzüglich an die Kommune.
- Trotz nun vorliegender Niederschrift verweigert die Kommune weiterhin die Auszahlung. Stattdessen fordert sie den freien Träger zu einer Anhörung gemäß § 28 I VwVfG auf. In dieser wird ihm fahrlässiges Handeln unterstellt. In einer Berechnung der kommunalen Verwaltung aus dem März 2017 sei ein Rechenfehler aufgetreten, den der freie Träger hätte erkennen müssen.  
**ABER:** Der freie Träger kann die Unterstellung sofort entkräften, indem er nachweist, dass der Fehler durch den Landkreis verursacht, durch die Kommune umgesetzt und für den freien Träger unmöglich zu erkennen war.
- Dennoch wiederholt die Kommune die Anhörung mit gleicher Argumentation und informiert zur Einleitung eines Verwaltungsgerichtsverfahrens (Dokument: Schriftverkehr: Anhörungen, Stellungnahmen, Widersprüche, usw.).
- Die Kommune zahlt die im Vergleich vereinbarte Summe, mit einer Verzögerung von insgesamt 10 Wochen unter Vorbehalt des Verwaltungsgerichtsverfahrens aus.

## 2.4 Anwendung eines zweifelhaften Rechtskonstrukts auf den freien Träger

Vermutlich um Mittelauszahlungen an den freien Träger zu vermeiden und zu verzögern, hat die Kommune eine zweifelhaftes rechtliches Konstrukt geschaffen. Eine Trägervereinbarung nutzt die Kommune hierbei zur Verrechnung gesetzlich bedingter höhere Einnahmen aus den Jahren 2016, 2017 und 2018 mit wesentlich geringeren Kosten aus 2015.

Aus der Verrechnung geringerer Kosten mit höheren Einnahmen ergibt sich eine kalkulatorische Überzahlung. Die höheren und aktuellen Kosten des freien Trägers bleiben dabei jedoch unberücksichtigt.

## **Zweifelhaft ist dieses Rechtskonstrukt insbesondere deshalb, weil:**

- die Leiterin des Jugendamtes des Landkreises Stendal in 2015 dieses Vorgehen wegen SGB VIII § 78 d, Satz 1 als unzulässig erklärt ([Dokument: Schreiben der Amtsleiterin an freie Träger](#)).
- die Leiterin des Jugendamtes des Landkreises Stendal in 2018 dieses Vorgehen jedoch als zulässig erklärt ([Dokument: Schreiben der Amtsleiterin an den freien Träger Färberhof](#)).

Diese erstaunliche Flexibilität in der Rechtsauffassung des Jugendamtes lässt sich nur mit der vermutbaren Absicht erklären, Zahlungen an den freien Träger zu verhindern bzw. zu verzögern. Die Bitte des freien Trägers, die zugrunde liegende Trägervereinbarung anzupassen und auf ein rechtssicheres Fundament zu stellen, lehnt der Oberbürgermeister ab.

Aktuell behält die Kommune Landesmittel in Höhe von ca. 30.000€ ein, die sie zur Weiterleitung an den Träger erhalten hat.

- Aktuell erstellt die Kommune, trotz Widerspruchs, Zahlungsaufforderungen an den freien Träger.
- Aktuell verrechnet die Kommune Kosten aus 2015 mit Einnahmen aus 2018. Damit reduziert sie die monatlichen Abschlagszahlungen um ca. 9.000 €.
- Dieses Rechtskonstrukt wäre, ohne Kündigung, noch solange anwendbar, bis die verweigerte Leistungs- Qualitäts- und Kostenplanung 2018 durch die Schiedsstelle bestätigt wird.

In Bezug auf die Anwendung dieses Rechtskonstrukts bedürfen folgende Fragen einer weiteren Aufarbeitung:

- 1 Warum wendet die Kommune fortführend ein Rechtskonstrukt an, dass unweigerlich zur Gefährdung einer, dem freien Träger übertragenen, kommunalen Pflichtaufgabe führt?
- 2 Warum ändert die Amtsleiterin des Jugendamtes Stendal Ihre Rechtsauffassungen zur Anwendung des SGB VIII, § 78 d, Satz 1 zum Nachteil des Färberhofes?

### **Unterdeckung im Rahmen des Finanzierungssystems “Zuwendungsrecht”**

Generell versuchte die Kommune vom Träger eingeworbene und zweckgebundene Fördermittel und Zuschüsse von Arbeitgebern für die Nachtbetreuung als Einnahme für die Regelbetreuung anzurechnen.

Nachfragen zum Verbleib von Landes- und Landkreiszweckmitteln für Betreuungsplätze blieben offen. Unterdeckungsanzeigen des Trägers führten, nur in Verbindung mit Vollstreckungsankündigungen, zu teilweisen Korrekturen dieser Unterfinanzierung ([Dokument: Schriftverkehr, Unterdeckungsanzeigen usw. 2005 bis 2014](#)).

## **2.5 Fehlerhafte und verzögerte Weiterleitung der Elternbeiträge**

Bis Februar 2018 war der freie Träger für den Einzug der Elternbeiträge verantwortlich. Im März 2018 ist die Verantwortung hierfür auf die Kommune übergegangen. Dem entsprechenden Wunsch der Kommune hat der freie Träger entsprochen, um seine

Kooperationsbereitschaft zu dokumentieren. Die Weiterleitung der Elternbeiträge an den Träger erfolgt jedoch nur fehlerhaft und verzögert.

- Die Kommune leitet die Kostenbeiträge der Eltern an den Träger mit einer erheblichen Verzögerungen von bis zu fünf Wochen zu weiter.
- Die Kommune überweist dem freien Träger fehlerhafte Beträge.
- Im Verantwortungsbereich des freien Trägers verbleibt es jedoch, die fehlerhaften Beitragseinziehungen der Kommune zu korrigieren, wodurch erheblicher Mehraufwand in der Verwaltung verursacht wird (Dokument: Schriftverkehr und Mailverkehr zwischen der Buchhalterin des freien Trägers mit verschiedenen MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung).
- Der Träger besteht auf einer transparenten und korrekten Darstellung und Weiterleitung der Kostenbeiträge. Die Kommune verweigert diese Darstellung mehr als vier Wochen.

Vergleichbar mit dem Verwaltungshandeln bei LQE Verhandlungen führt auch die Handhabung des Einzugs der Elternbeiträge durch die Kommune zu klärungswürdigen Fragen:

- 1 Warum verzögert die Kommune die Weiterleitung der Elternbeiträge an den Träger um bis zu fünf Wochen?
- 2 Warum fordert die Kommune den freien Träger auf, offensichtlich fehlerhaft berechnete Beiträge anzunehmen?
- 3 Warum verweigert die Kommune dem Träger mehr als vier Wochen eine transparente Überweisungsübersicht?

### **3 Behinderung des Betriebserlaubnisverfahrens durch den Landkreis Stendal**

#### **3.1 Chronologie des Verwaltungshandelns im Betriebserlaubnisverfahren**

##### **➤ 2004 bis 2005**

- Behinderungen des Betriebslaubnisverfahrens für eine Tageseinrichtung mit 24-Stunden-Öffnungszeit durch Unterlassung und Verzögerung bei der Bearbeitung und Weiterleitung der Unterlagen des freien Trägers an das Landesjugendamt  
*Anmerkung: Im Zeitraum 2004 - 2005 war das Landesjugendamt (LJA) für die Erteilung von Betriebserlaubnissen zuständig. Der Landkreis wurde durch Stellungnahmen beteiligt.*
- Eingereichte Unterlagen des freien Trägers, z.T. bestehend aus großen und schweren Paketen, „verschwanden“ mehrfach im Landratsamt bzw. seien wohl leider auf dem Postweg zwischen dem Landkreis und dem Jugendamt verloren gegangen.
- Der freie Träger übergab deshalb alle Unterlagen in der Poststelle des Landkreises gegen Eingangsbestätigung persönlich und transportierte die Unterlagen persönlich zum LJA nach Halle.
- Das Sozialministerium erklärte das Vorhaben des freien Trägers und das Verfahren zum Landesmodellprojekt und übertrug dem LJA die komplette Bearbeitung des Betriebserlaubnisverfahrens.

- Die Tageseinrichtung Färberhof erhielt als eine der ersten Kitas deutschlandweit eine Betriebserlaubnis (BE) mit einer 24-Stunden-Öffnungszeit.
- Die Kommune und der Landkreis Stendal lehnen jede Möglichkeit zu einer Beteiligung seit 2004 bis dato ab.  
*Anmerkung: Bei der Beteiligung von Landkreis und Kommune geht es um die finanzielle Entlastung der Eltern.*

#### ➤ 2005 bis 2015

- Die Betriebserlaubnis wird zweimal an veränderte Bedingungen angepasst (Errichtung einer Betriebskita, räumliche Erweiterungen etc.).

#### ➤ 2015

- Der freie Träger reduziert die Nachtbetreuung auf die Betriebskita und beantragt die Regelbetreuung in der Kita Färberhof bis 20:00 Uhr (Dokument: Änderungsantrag BE).
- Der Antrag wird mehrfach mit der zuständigen Mitarbeiterin besprochen. Die BE wird jedoch nicht erteilt.
- Der freie Träger bewirbt sich im Bundesprogramm KitaPlus. Der Landkreis (Amtsleiterin Frau Müller) stimmt der Interessensbekundung zur Bewerbung zu. Kommune und Landkreis (Amtsleiterin Frau Müller und Amtsleiter Herr Mehlkopf) erhalten die kompletten Bewerbungsunterlagen (Dokument: E-Mailverkehr). Die Amtsleiterin Frau Müller unterzeichnet die Interessensbekundung.

#### ➤ Januar 2016 bis August 2016

- Der Träger kündigt den Zuwendungsbescheid zum Bundesprogramm KitaPlus an und übergibt Landkreis und Kommune (Amtsleiterin Müller und Amtsleiter Mehlkopf) in einem Gespräch persönlich ein Planungspapier zu den Folgekosten nach Programmende ab 01.01.2019. Dies ist verbunden mit der Bitte um Veranlassung der Anträge zur Einstellung in die jeweiligen Haushalte.
- Der Träger weist darauf hin, dass das Bundesprogramm nur mit der Erteilung der entsprechenden BE umgesetzt werden kann. Der Landkreis (Amtsleiterin Frau Müller) geben jedoch zur Kenntniss, dass:
  - sie zur Bewerbung des Trägers nicht informiert seien
  - ein Änderungsantrag zur BE nicht vorrangig bearbeitet und eventuell abgelehnt würde
  - der Bedarf nicht vorhanden sei
  - das Kindeswohl evtl. sogar gefährdet sei.
- Der freie Träger fertigt ein Gesprächsprotokoll mit Bitte um Ergänzung durch Landkreis und Kommune an. Er informiert zum Verteiler „Bündnispartner für Familie Landkreis Stendal“. Beide AmtsleiterInnen reagieren nicht (Dokument: Gesprächsprotokoll und Mailverkehr).
- Alle Bündnispartner (Agentur für Arbeit, Gleichstellungsbeauftragte etc.) bitten den Landrat mittels Unterstützungsanfragen um die Veranlassung der Bearbeitung der BE (Dokumente: Unterstützungsschreiben).
- Der Landrat informiert den freien Träger zur zeitnahen Erteilung der BE und gibt das Gespräch vom 21.6.2016 in Bezug auf Angaben des Jugendamtes wider. Der Träger informiert den Landrat zur missverständlich-falschen Widergabe des Gespräches vom

21.6.2016 (*Anmerkung: vermutlich durch die Amtsleiterin verursacht*) und korrigiert den Gesprächsinhalt (Dokument: Schriftverkehr freier Träger und Landrat).

➤ **25.8.2016**

- Der freie Träger erhält die BE "24-Stunden-Öffnungszeit" mit Wirkung zum 15.8.2016. Die zuständige Mitarbeiterin besteht darauf, diese BE persönlich im Büro des freien Trägers zu übergeben.

➤ **März 2017 bis Mai 2017**

- Der freie Träger bittet die zuständige Mitarbeiterin um eine transparentere Darstellung der Betreuung von externen Kindern, direkt in der BE. Bisher nimmt die BE Bezug auf Anlagen.  
Grund der Bitte: Recht- und Handlungssicherheit für die Öffentlichkeitsarbeit und bessere Transparenz für nachfolgende Sachbearbeiterinnen des Jugendamtes (Dokument: Mailverkehr Mitarbeiterin Jugendamt und Geschäftsführerin des freien Trägers).
- Die zuständige Mitarbeiterin und die Fachberaterin des Jugendamtes beraten den freien Träger kompetent zur Änderung der BE. Vereinbart wird, dass der freie Träger die Betreuung der externen Kinder in einem Entwurf zum Änderungsantrag einer BE kennzeichnet.
- Beide MitarbeiterInnen versichern eine umgehende Bearbeitung der Unterlagen. Es werden konkrete Termine abgestimmt (Dokument: Schriftverkehr zwischen Mitarbeiterin JA, Fachberaterin und Geschäftsführer des freien Trägers).
- Die Bearbeitung erfolgt jedoch nicht. Nach mehreren Nachfragen teilt die Mitarbeiterin des Jugendamtes telefonisch mit, dass sie den Vorgang abgeben musste.  
*Anmerkung: Die Mitarbeiterin ist zu diesem Zeitpunkt jedoch die einzige Bearbeiterin für BE bei Kitas und Horten.*
- Der Träger wird durch die zuständige Sachgebietsleiterin des Jugendamtes informiert, dass die BE frühestens ab Herbst 2017 bearbeitet wird (Dokument: Mail Sachgebietsleiterin).
- In Abstimmung mit den Bündnispartnern „Bündnis Familie Landkreis Stendal“ informiert der freie Träger den Landkreis (Amtsleiterin Frau Müller) dazu, dass bis zur Bearbeitung durch das Jugendamt die geltende BE nebst Anlagen zur Betreuung externer Kinder angewendet wird. Der Landkreis antwortet nicht.

➤ **November 2017 bis Dezember 2017**

- Unmittelbar nach den Schiedsverhandlungen kündigt sich der Sachgebietsleiter des Jugendamtes zu einem Ortstermin an. Der freie Träger solle den Entwurf zur BE zurücknehmen. Er wird aufgefordert, alle Anlagen im Änderungsentwurf zur BE bezüglich externer Kinder zu korrigieren. Angeblich seien die Angaben irritierend. Die BE zeigt jedoch eindeutig die Betreuung externer Kinder an.  
Er versichert, dass die BE dann bearbeitet würde. Der freie Träger nimmt die angeforderten Änderungen vor und verfasst ein Protokoll zum Ortstermin mit Bitte um Bestätigung. (Dokument: Gesprächsprotokoll des freien Trägers). Der Landkreis reagiert nicht.
- Der Sachgebietsleiter übergibt dem freien Träger im Rahmen der LQE Verhandlung am 14.12.2017 ein Protokoll zum Ortstermin vom 9.11.2017. Das Protokoll ist inhaltlich falsch und suggeriert u.a., dass der Betreuung externer Kinder nicht zugestimmt würde, der Mindestpersonalschlüssel nicht eingehalten sei etc. (Dokument: Protokoll

Landkreis). Die telefonische Bitte des freien Trägers an den Sachgebietsleiter, das Protokoll zu korrigieren, bleibt unbeantwortet.

➤ **4. Juni 2018**

- Der freie Träger reicht den Änderungsantrag mit Kennzeichnung der Betreuung externer Kinder nebst 15 Anlagen ein.

➤ **Juni 2018**

- In der Presse (Volksstimme + Altmarkzeitung) informiert die Kommune (Amtsleiter Herr Mehlkopf) darüber, dass die kommunale Kita „Stadtseeknirpse“ ab August 2018 Kinder bis 21:30 Uhr betreut, weil der Bedarf vorhanden sei.
- Der freie Träger erhält vom Landkreis die Eingangsbestätigung zum Änderungsantrag der BE, verbunden mit der Aufforderung zur Einreichung weiterer Unterlagen. Die Bearbeiterin weist darauf hin, dass der Änderungsantrag bis zur Einreichung dieser Unterlagen nicht bearbeitet wird. Der freie Träger verweist darauf, dass die angeforderten Unterlagen dem Jugendamt bereits vorliegen (Dokument: Schriftverkehr Jugendamt und freier Träger).

➤ **Juni 2018 bis Juli 2018**

- Der Sachgebietsleiter des Jugendamtes schlägt dem freien Träger zwei Besprechungstermine vor, wobei bekannt ist, dass die Geschäftsführung abwesend ist. Daneben kündigt er an, Themen aus den Schiedsstellenverfahren 2018 und Themen des Änderungsantrages zur BE in einem Termin besprechen zu wollen.
- Der freie Träger verweist auf die unzulässige Behandlung von strittigen Punkten aus laufenden Schiedsstellenverfahren während eines Ortstermines.
- Der Sachgebietsleiter kündigt an, dass Terminvereinbarungen nach der Urlaubszeit fortgeführt würden.

*Konsequenz: Der Änderungsantrag wurde mit Stand 31.07.2018 offensichtlich sieben Wochen inhaltlich nicht bearbeitet. Ein Besprechungstermin konnte nicht vereinbart werden. Terminvorschläge des Jugendamtes gibt es gegenwärtig nicht.*

### **3.2 Ableitung von Fragen aus dem Verwaltungshandeln**

Auch im Zusammenhang mit der Betriebserlaubnis führt das Verwaltungshandeln zu zahlreichen klärungswürdigen Fragestellungen:

- 1 Warum muss die Mitarbeiterin den Vorgang „Entwurf zum Änderungsantrag BE“ als einzig zuständige Bearbeiterin abgeben?
- 2 An wen musste die Bearbeiterin den Vorgang abgeben?
- 3 Warum informiert die Sachgebietsleiterin den freien Träger zu einer Bearbeitungszeit von bis zu sieben Monaten, obwohl es sich lediglich um den Entwurf eines Änderungsantrages handelt?
- 4 Warum wird der Träger zur Rücknahme des Entwurfes zum Änderungsantrag aufgefordert?
- 5 Warum enthält das Protokoll zum Ortstermin am 9.11. nicht die mündlichen Argumente zur Rücknahme des Entwurfes?
- 6 Warum reagiert der Landkreis auf die Gesprächsnotiz des Trägers zum Ortstermin nicht?





- 7 Warum suggeriert das Protokoll entgegen der nachgewiesenen Überbestetzung eine Personalunterbesetzung?
- 8 Warum korrigiert der Landkreis sein Protokoll nicht bzw. ergänzt dieses nicht um die Stellungnahme des freien Trägers?
- 9 Warum wird das Betriebserlaubnisverfahren bzw. der Änderungsantrag vom 11.6. durch eine Bearbeiterin bearbeitet, deren Funktion der Träger nicht kennt?
- 10 Warum fordert der Landkreis Unterlagen zum Änderungsantrag ein, die ihm nachweislich vorliegen und begründet darin eine vorläufige Nichtbearbeitung?

### 3.3 Fragen zum Subsidiaritätsprinzip und zum Gleichheitsgebot

Die in der Presse angekündigte Erweiterung der Öffnungszeiten in der kommunalen KITA "Stadtseeknipse" ruft Fragen hervor, die das Subsidiaritätsprinzip und das Gleichheitsgebot betreffen.

Im Detail beziehen sich diese Fragen auf die offensichtliche Bearbeitung des Betriebserlaubnisverfahrens zur angekündigten erweiterten Öffnungszeit der kommunalen Tageseinrichtung.

*Anmerkung: BE-Änderungsverfahren zur erweiterten Öffnungszeit dauern im Landkreis Stendal für die Tageseinrichtung Färberhof mindestens ein Jahr.*

- 1 Hat das Jugendamt den Standpunkt, dass eine Abholung von Kindern nach 20:30 Uhr dem Kindeswohl widersprechen könnte, bei dieser kommunalen Tageseinrichtung aufgegeben?
- 2 Wird für die kommunale Tageseinrichtung eine BE mit einer Öffnungszeit bis 21:30 Uhr erteilt?
- 3 Müssen die Konzepte auf Basis der Vorlagen der Fachberaterin erstellt werden?
- 4 Wurde die Fachberaterin in das Änderungsverfahren der Kommune einbezogen?
- 5 Wie wurde das Team der Kita einbezogen?
- 6 *Anmerkung: Die Haltung des Teams zu erweiterten Öffnungszeiten ist eines der wichtigsten Qualitätsmerkmale von Betreuungsangeboten in Randzeiten.*
- 7 Wurden die MitarbeiterInnen qualifiziert?
- 8 Gibt es die Zustimmung des Kuratoriums zur Änderung der pädagogischen Konzeption und der Öffnungszeiten?
- 9 Gibt es ein Eingewöhnungskonzept für die Abendkinder?
- 10 Gibt es ein Raumkonzept?
- 11 Gibt es ein qualifiziertes pädagogisches Konzept für die Abendbetreuung?

## **4 Verhinderung der korrekten Darstellung der Betriebserlaubnis des freien Trägers in die Kita-Bedarfsplanung des Landkreises Stendal**

### 4.1 Chronologie des Verwaltungshandelns

#### ➤ 15.11.2016

- Der freie Träger korrigiert in seiner Stellungnahme zur "Bedarfsplanung 2017 bis 2021" die fehlerhaften Angaben im Entwurf des Landkreises. Insbesondere ist die BE "24-Stunden-Öffnungszeit" nicht benannt und die Öffnungszeiten sind falsch wiedergegeben.

*Anmerkung: Die Angaben im Bedarfsplan und die Planungsdaten sind von erheblicher*

## *Bedeutung für die Finanzierung einer KITA.*

### ➤ **13.11.2017**

- Der Träger prüft im November 2017 die Bearbeitung von Unterlagen durch den Landkreis und stellt fest, dass die Korrekturanzeige vom 15.11.2016 nicht übernommen wurde. Der Träger informiert dazu den Landkreis (Amtsleiterin Frau Müller) und bittet zum zweiten Mal um Korrektur. (Dokument: E-Mail vom 13.11.2017).

### ➤ **30.11.2017**

- Der Landkreis (Amtsleiterin Frau Müller) leugnet eine Fehldarstellung und begründet dies mit folgender Ausführung:  
Für die (informative) Darstellung der Einrichtungsdaten wurden als Stichtagsdatum die bestehenden Betriebserlaubnisse vom 07.08.2016 zugrunde gelegt. Erstellt wurden diese Daten im September 2016. Änderungen in den BE nach dem 07.08.16 wurden nicht mehr berücksichtigt, auch nicht im Rahmen der Anhörung.
- Demnach stimmen die Angaben zu den Stichtagsdaten im Kitabedarfsplan und im Schreiben von Frau Müller nicht überein. Frau Müller weist außerdem darauf hin, dass Träger keinen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Hinweise in der Planung hätten.

### ➤ **19.3.2018**

- In der Stellungnahme zur Fortschreibung der Bedarfsplanung übermittelte der freie Träger zum dritten Mal die Korrekturanzeige.

## **4.2 Ableitung von Fragen aus dem Verwaltungshandeln**

Eine korrekte Darstellung der Betriebserlaubnis in der Bedarfsplanung des Landkreises Stendal ist bisher nicht erfolgt.

Anzunehmen ist, dass dies im Zusammenhang mit der Finanzierungsrelevanz der Eintragungen steht. In diesem Kontext sind folgende Fragestellung zum Verwaltungshandeln klärungsbedürftig:

- 1 Warum wird die Stellungnahme vom 15.11.2016 nicht berücksichtigt?
- 2 Warum wird die Korrekturanzeige Nr. 2 nicht berücksichtigt?
- 3 Warum stimmen die Angaben zu den Stichtagen der aufgeführten BE im Bedarfsplan und im Schreiben von Frau Müller nicht überein?
- 4 Warum wird die BE des freien Trägers im Kitabedarfsplan bis dato nicht korrekt abgebildet?
- 5 Wird die Korrektur Nr. 3 in der Fortschreibung des Kitabedarfsplanes übernommen?

## **5 Vermutete Ursachen für das Verwaltungshandeln**

Zur Gründungsgeschichte der Tageseinrichtung Färberhof gehören zahlreiche Verhinderungs- und Behinderungsmaßnahmen, u.a. das mehrfache Verschwinden von Unterlagen für das Betriebserlaubnisverfahren im Jugendamt des Landkreises Stendal.

Die Bemühungen seitens des freien Trägers, in der Zusammenarbeit mit Kommune und Landkreis eine sachliche Ebene aufzubauen, wurden bisher negiert. Zuletzt bat der freie Träger im Februar und März 2018 die Kommune (Amtsleiter Herr Mehlkopf) um ein Gespräch zur Verbesserung der Zusammenarbeit und Kommunikation. Der freie Träger informiert Herrn Mehlkopf detailliert zum kritisierten Verwaltungshandeln und bittet um Beendigung dieses Verhaltens. (Dokument: mehrere Mails, Schreiben). Herr Mehlkopf lehnt Gespräche in jeglicher Form ab (Dokument: Mails Herr Mehlkopf).

Die Ursachen des Verwaltungshandelns können somit nicht hinterfragt werden, so dass begründete Vermutungen anzustellen sind:

#### Kindeswohl

- Eine leistungsgerechte Entgeltvereinbarung sichert die Mindestqualität in Kitas und damit das tägliche Kindeswohl. In der Wahrnehmung des freien Trägers ist die Sicherung des Kindeswohls ein nicht verhandelbares Gut. Es ist daher unverantwortlich, dieses zu einem Gegenstand von LQE Verhandlungen zu degradieren. LQE Verhandlungen müssen unter dem Aspekt des Kindeswohls zielorientiert und sachbezogen durchgeführt werden. Diese Auffassung wird vermutlich in der Verwaltung von Landkreis und Kommune nicht geteilt.

#### Familienfreundlichkeit

- Die tatsächliche Familien- und Kinderfreundlichkeit einer Kommune ist eng mit den Tageseinrichtungen verbunden. Hier verbringen Kinder täglich bis zu 10 Stunden ihrer Lebenszeit. Hier können Familien wirksam in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt werden. Offensichtlich wird in der Verwaltung von Landkreis und Kommune Familienfreundlichkeit anders interpretiert.

#### Beendigung der finanziellen Benachteiligung freier Träger

- Mit der Novelle des Kinderförderungsgesetzes im Jahr 2013 wurde das Zuwendungsrecht durch die Entgeltfinanzierung ersetzt. Diese Änderung des Gesetzes zielt u.a. auch auf die Beendigung der finanziellen Benachteiligung freier Träger gegenüber kommunalen Einrichtungen. Die Kommune können nun nicht mehr freien Trägern nach eigenem Ermessen Mittel zuteilen bzw. verweigern. Sie müssen ihre kommunalen Kindertagesstätten ebenfalls als kostenrechnende Einrichtungen darstellen. Bekannterweise stößt diese Regelung in den Kommunen auf erhebliche Ablehnung. Im Fall Stendal mündet diese Ablehnung wohl auch in Verwaltungshandeln, dass die Entwicklung des freien Trägers massiv beeinträchtigen soll.

## **6 Leistungen der Familienzentrum Färberhof gGmbH für die Kommune Stendal**

Trotz der erheblichen Verhinderungs- und Behinderungsaktivitäten kann der freie Träger auf Leistungen verweisen, die den Kinder und Eltern der Stadt Stendal und dem Rufbild der Stadt zugute kommen: Hierzu zählen u.a.:

- die Errichtung von 82 Betreuungsplätzen ohne jegliche Investitionsbeteiligung der Kommune. Im Durchschnitt betragen die Investitionskosten für Kitaplätze mindestens 20.000 € je Betreuungsplatz, so dass der Kommune ein Investitionsvolumen von 1.640.000 € bereitgestellt wurde.
- ein mehrfach ausgezeichnetes Mehrgenerationenhaus
- eine der bundesweit ersten Kindertagesstätte mit 24-Stunden-Öffnungszeit ohne Kostenbeteiligung an der Abend- Nacht-Wochenendbetreuung
- durch den Träger eingeworbene Fördermittel für soziale Projekte der Hansestadt Stendal in Höhe von insgesamt mindestens 1.200.000 €
- die Nutzung, Sanierung und der Ausbau des Einzel- und Kulturdenkmals Färberhof.